

RS OGH 2004/5/17 1Ob86/04k, 1Ob176/04w, 7Ob291/05b, 6Ob282/06y, 1Ob252/06z, 3Ob19/07a, 2Ob228/05a, 8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.2004

Norm

ABGB §140 Bd

KO §5

KO §193

Rechtssatz

Die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen eines Unterhaltpflichtigen beeinflusst grundsätzlich die Unterhaltsbemessungsgrundlage. Der Inhalt des Zahlungsplans ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 86/04k

Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 86/04k

Veröff: SZ 2004/77

- 1 Ob 176/04w

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 176/04w

Beisatz: Die nach dem Zahlungsplan zurückzuzahlenden Schulden sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. (T1)

- 7 Ob 291/05b

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 291/05b

Beis wie T1

- 6 Ob 282/06y

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 6 Ob 282/06y

Vgl aber; Beisatz: Sind die Zahlungsplanraten auf abzugsfähige Schulden zurückzuführen, bestehen gegen eine entsprechende Verminderung der Unterhaltsbemessungsgrundlage nach Konkursaufhebung keine Bedenken.

(T2); Beisatz: Hier: Grundsätzliche Auseinandersetzung mit der beachtenswerten Kritik gegen diesen Rechtssatz in casu nicht erforderlich. (T3)

- 1 Ob 252/06z

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 1 Ob 252/06z

Beis wie T1; Beisatz: Nach Annahme des Zahlungsplans eines unterhaltpflichtigen Schuldners und Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens ist die Differenzberechnung der Existenzminima nach § 291b Abs 2 und § 291a EO für die Unterhaltsbemessung nicht mehr von Bedeutung; von der Bemessungsgrundlage abzuziehen sind allerdings die Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsplan (so schon 6 Ob 52/06z; 1 Ob 186/05t). (T4); Beisatz: Diese Rechtsprechung ist gefestigt. Verpflichtete sich ein Geldunterhaltsschuldner in einem bestätigten Zahlungsplan zu mehr als „allgemeine Gläubiger“ bei ihm im Weg der Exekution oder des Abschöpfungsverfahrens hätten einbringlich machen können, so dürfen der Ernst und die Redlichkeit eines solchen Schuldners, sich im Interesse einer rascheren Entschuldung selbst mit etwas weniger als dem allgemeinen Existenzminimum zu begnügen, im Verfahren zur Unterhaltsbemessung nicht zu seinem Nachteil ausschlagen, liegt doch eine raschere Wiederherstellung der vollen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines solchen Schuldners grundsätzlich auch im Interesse der Unterhaltsberechtigten. (T5)

- 3 Ob 19/07a

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 19/07a

Vgl aber; Beisatz: Auch wenn Zahlungsplanraten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage grundsätzlich abzuziehen sind, steht dem Unterhaltsberechtigten jedenfalls ein monatlicher Unterhalt in der Höhe zu, wie er sich aufgrund einer Berechnung nach der sogenannten Differenzmethode nach der Differenz der Existenzminima nach den §§ 291a und 291b Abs 2 EO ergibt, auch wenn eine Unterhaltsberechnung nach der sogenannten Prozentsatzmethode wegen der grundsätzlichen Abzugsfähigkeit der Abschöpfungsbeträge einen geringeren Unterhaltsbeitrag ergäbe. (T6); Beisatz: Hier: Schuldenrückzahlungsraten entsprechend einem konkursgerichtlich genehmigten Zahlungsplan. (T7)

- 2 Ob 228/05a

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 228/05a

Vgl aber; Beisatz: Die Judikaturänderung, wonach der Inhalt des Zahlungsplanes zu berücksichtigen ist, ist nicht auf Extremfälle anzuwenden. (T8); Beisatz: Hier: Das Einkommen des Vaters ist aus unselbständiger Tätigkeit so hoch, dass auch nach Abzug der Zahlungsplanraten ein Betrag verbleibt, der die von Unterinstanzen festgelegte Unterhaltpflicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem den Vater verbleibenden Restbetrag belässt. Die Zahlungsplanquote beträgt 92%. (T9)

- 8 Ob 148/06g

Entscheidungstext OGH 15.03.2007 8 Ob 148/06g

Vgl aber; Beisatz: Hier: Zugesprochener Unterhalt findet in der Differenz der Existenzminima Deckung. (T10); Beisatz: Eingehen auf die bereits vom 6. Senat (6 Ob 282/06y) zutreffend als beachtenswert bezeichneten Bedenken in der Literatur und der zweitinstanzlichen Rechtsprechung gegen die „Differenzmethode“ und gegen die generelle Abzugsfähigkeit von Zahlungsplanraten (Abschöpfungsraten) von der Unterhaltsbemessungsgrundlage unabhängig davon, ob nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt von der Unterhaltsbemessungsgrundlage abzugsfähige Schulden betroffen sind in casu nicht erforderlich. (T11)

- 9 Ob 71/06s

Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 Ob 71/06s

Auch; Beisatz: Die Behauptung, dass durch die Entscheidung 1 Ob 86/04k = SZ 2004/77 keine Judikaturwende eingeleitet worden sei, widerspricht der im Anschluss daran ergangenen und veröffentlichten Rechtsprechung. (T12)

- 6 Ob 178/07f

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 178/07f

Vgl auch; Beisatz: Im Zeitpunkt der Beschlussfassung erster Instanz traf den Vater keine Verpflichtung zur Zahlung von Zahlungsplanraten. Die Anwendung der Differenzmethode für den Zeitraum ab Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. (T13)

- 2 Ob 155/07v

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 155/07v

Auch; Beis wie T6; Beis wie T7

- 10 Ob 1/08g

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 1/08g

Vgl auch; Beis ähnlich wie T13; Beisatz: Die weitere Frage, ob Zahlungsplanraten von der Bemessungsgrundlage

abzuziehen sind, muss hingegen im vorliegenden Fall offen bleiben, weil zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erster Instanz den Vater derartige Verpflichtungen (noch) nicht trafen. (T14)

- 3 Ob 138/08b

Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 138/08b

Vgl; Beis gegenteilig zu T4; Beis wie T6; Beis wie T10

- 9 Ob 74/07h

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 9 Ob 74/07h

Vgl aber; Beisatz: An der Rechtsprechung, die eine generelle Abzugsfähigkeit der Zahlungsplanraten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage bejaht, kann nicht festgehalten werden. (T15); Beisatz: Abzugsfähig sollen nur jene Schulden (Teile) bleiben, die schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners abzugsfähig waren, und zwar in jenem Umfang, wie deren Relation zu anderen vom Zahlungsplan erfassten Schulden ist. (T16); Bem: Siehe dazu RS0124554. (T17); Veröff: SZ 2009/15

- 10 Ob 60/09k

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 60/09k

Vgl aber, Beisatz: Der Senat lehnt die vom Rechtsmittelwerber angestrebte generelle Abzugsfähigkeit der Zahlungsplanraten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage nach Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens und eine damit verbundene Veränderung der Qualität der Schulden allein aufgrund der Tatsache des Schuldenregulierungsverfahrens ab. (T18); Beis wie T16; Bem wie T17; Beisatz: Der Abschluss eines Zahlungsplans ist für sich allein nicht geeignet, Bedenken am Bestehen der Unterhaltpflicht im Sinn des § 7 Abs 1 UVG hervorzurufen. (T19)

- 10 Ob 46/09a

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 Ob 46/09a

Vgl aber; Beis ähnlich wie T15; Beis wie T16; Bem wie T17; Beis wie T19

- 10 Ob 3/10d

Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 Ob 3/10d

Vgl aber; Beisatz: Allein aufgrund des Umstands, dass über das Vermögen des Unterhaltsschuldners ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet worden ist und dieses mit einem Abschöpfungsverfahren geendet hat, bestehen keine begründeten Bedenken iSd § 7 Abs 1 Z 1 UVG. (T20)

- 1 Ob 160/09z

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 160/09z

Verstärkter Senat; Gegenteilig; Beis gegenteilig wie T1; Beis gegenteilig wie T6; Beis wie T15; Beis wie T18; Beis wie T19; Beis wie T20; Veröff: SZ 2010/48

- 2 Ob 19/10y

Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 19/10y

Gegenteilig; Bem: Im Sinne der Entscheidung des verstärkten Senats 1 Ob 160/09z. (T21)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119130

Im RIS seit

16.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>